

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

1. Beschreibung der Planung und ihrer Umweltauswirkungen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 den Beschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um eine vorhandene Tennisanlage durch z.T. überdachte Tennisplätze (Tennishalle) zu erweitern und damit der hohen Nachfrage nach zusätzlichen Tennisangeboten Rechnung zu tragen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 0,47 ha und liegt im Süden der Ortslage Anröchte, unmittelbar nordöstlich von vorhandenen Freizeitnutzungen (Tennisanlage, Freibad).

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes hat den folgenden Inhalt: Änderung von "Parkplatz" in "Flächen für Sport- und Sportanlagen" - Zweckbestimmung „Tennisanlage“.

Zur Zeit der Planaufstellung wurde die westliche Fläche des Änderungsbereiches als Parkplatz für die angrenzenden Sportanlagen (Freibad, Tennisplätze) bzw. als ungenutzte Freifläche genutzt. Die übrige Fläche stand dem nördlich angrenzenden Übergangswohnheim als Gartenfläche zur Verfügung.

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist im Süden durch die Sportanlagen des dort ansässigen Tennisvereins geprägt. Westlich schließt unmittelbar eine öffentliche Parkplatzfläche im Übergang an eine Waldfläche an. Unmittelbar nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich zur Zeit der Planaufstellung ein Übergangswohnheim für Flüchtlinge nebst Außenanlagen. Östlich des Änderungsbereiches verlaufen die Gleisanlagen der normalspurigen Eisenbahnstrecke Münster - Warstein. In nördlicher Richtung liegt der Änderungsbereich im Übergangsbereich zur freien Landschaft.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für den Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt er die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden - unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - keine voraussichtlichen, erheblichen Beein-

trächtigungen auf die Umweltschutzgüter festgestellt. Die **Artenschutzfachliche Vorprüfung**, die parallel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP Nr. 15 „Wichsberg“ – 1. Änd.) durchgeführt worden ist, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Etwaige artenschutzfachliche Vorgaben können im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eingehalten werden.

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

2. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss des Rates zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans am	08.12.2020
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am	15.12.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom	04.08.2021 – 06.09.2021
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	19.10.2021 – 19.11.2021
Feststellungsbeschluss der 27. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Rat der Gemeinde Anröchte am	07.12.2021
Genehmigung der Bezirksregierung am	26.01.2022
Bekanntmachung und Wirksamkeit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans am	09.02.2022

3. Abwägung der vorgebrachten Anregungen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen zu der Planung vorgetragen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Anregungen insbesondere zu den folgenden Themenbereichen vorgetragen:

- Immissionsschutz
- Artenschutz

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Sofern diese jedoch nicht die Ebene des Flächennutzungsplans betreffen, erfolgte eine Berücksichtigung im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens (Bebauungsplan Nr. 15 – 1. Änderung). Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

In Abwägung der verschiedenen Belange hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Anröchte
Coesfeld, im Dezember 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld